

Erklärungen*1 der/des prüfenden Dritten im Rahmen der Aufbereitung der Schlussabrechnung von Anträgen landwirtschaftlicher Betriebe in den Überbrückungs- und Härtefallhilfen

- Diese Erklärungen sind mit der Schlussabrechnung verpflichtend einzureichen. -

| | |
|---------------------------------|--|
| Name der/des Antragstellenden: | |
| Name der/des prüfenden Dritten: | |
| Paketnummer: | |

- Hiermit bestätige ich, den „Leitfaden für prüfende Dritte zur Aufbereitung der Schlussabrechnung von Anträgen landwirtschaftlicher Betriebe in den Überbrückungs- und Härtefallhilfen“ zur Kenntnis genommen und für die Schlussabrechnung des o.g. Pakets die nachfolgenden Prüfpunkte I. bis VII gemäß den Vorgaben des obigen Leitfadens geprüft habe.

I. Unternehmensverbund

Ich erkläre, dass

- kein Unternehmensverbund gemäß Anhang I Artikel 3 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorliegt.
- ein Unternehmensverbund gemäß Anhang I Artikel 3 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorliegt.
- Ein Organigramm:*
- habe ich bereits in der Antragsphase übermittelt. oder
- reiche ich mit der Schlussabrechnung ein.

II. Umsatzeinbruch von 30 %

Ich erkläre, dass

- für das antragstellende Unternehmen bzw. den antragstellenden Unternehmensverbund in mindestens einem Monat des Förderzeitraums ausschließlich oder weit überwiegende Corona-bedingte Umsatzrückgänge von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum vorliegen.
- (Nur im Fall von Unternehmensverbänden):
die Umsätze und Fixkosten im Rahmen des Antrags konsolidiert wurden.

III. Branchenbestimmung

Ich erkläre, dass

- das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund der Branche „01.46 - Haltung von Schweinen“ zuzurechnen ist.
- das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund nicht der Branche „01.46 - Haltung von Schweinen“ zuzurechnen ist.
Einen, dem o.g. Leitfaden entsprechenden, Nachweis der Branchenzuordnung habe ich der Schlussabrechnung beigelegt.

IV. und V. nur bei Branchenangabe „01.46 - Haltung von Schweinen“; ansonsten weiter mit VI.

IV. Corona-Bedingtheit der Umsatzeinbrüche

Ich erkläre, dass

- das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund ausschließlich coronabedingte Umsatzeinbrüche im Förderzeitraum im Vergleich zum Referenzzeitraum hat.
Eine entsprechende Stellungnahme habe ich der Schlussabrechnung beigelegt.
- das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund keine ausschließlich coronabedingten Umsatzeinbrüche im Förderzeitraum im Vergleich zum Referenzzeitraum hat.

Für den Fall, dass Sie in diesem Punkt IV keine Erklärung abgeben, reichen Sie bitte eine Stellungnahme der/des Antragstellenden zur Coronabedingtheit der Umsatzeinbrüche ein. Sollte diese bei nicht abgegebener Erklärung fehlen, geht die Bewilligungsstelle davon aus, dass die Umsatzeinbrüche nicht ausschließlich coronabedingt sind.

V. Voraussetzungen zur Umdeutung in die Härtefallhilfe

Ich erkläre, dass

- eine weit überwiegende, d.h. min. 60 %ige Coronabedingtheit der Umsatzeinbrüche des Unternehmens bzw. des Unternehmensverbunds aufgrund der Angaben der/des Antragstellenden plausibel ist.
- innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von sechs Monaten nach Antragstellung des Erstantrags auf Überbrückungs- bzw. Härtefallhilfe der jeweiligen Programmphase (ÜH III, ÜH III Plus, ÜH IV) eine existenzbedrohende Notlage in Form einer Überschuldung oder liquiden Unterdeckung vorlag.
Als Nachweis habe ich der Schlussabrechnung die „Vorlage Liquiditätsbetrachtung“ der IB.SH beigelegt.

VI. Ermittlung der Förderhöhe

(Da diese Angaben bereits in der Schlussabrechnung enthalten sind, bedarf es an dieser Stelle keiner separaten Erklärungen.)

VII. Beihilferechtliche Obergrenze

Ich erkläre, dass

- (Nur im Fall einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung):
die Obergrenze von 20 TEUR innerhalb der letzten drei Steuerjahre (laufendes und die zwei vorangegangenen) bis zum Antragszeitpunkt im Antrag berücksichtigt und eingehalten wurde.
- (Nur im Fall einer Förderung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020):
die Obergrenze von 225 TEUR (ÜH III und ÜH III Plus) bzw. 290 TEUR (ÜH IV) im Antrag berücksichtigt und eingehalten wurde.
- (Nur im Fall einer Förderung nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020):
 - im beihilfefähigen Zeitraum ungedeckte Fixkosten angefallen sind und in diesen Monaten mindestens 30 %-ige Umsatzeinbrüche im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 vorliegen. Einen entsprechenden Nachweis habe ich der Schlussabrechnung beigefügt.
 - die beihilferechtliche Obergrenze auf 70 % bzw. 90 % (bei kleinen und Kleinstunternehmen) der ungedeckten Fixkosten limitiert wurde.
 - die ungedeckten Fixkosten nur einmalig im Rahmen eines Antrags angegeben und in Anspruch genommen wurden.
 - die Obergrenze in Höhe von 10 Mio. EUR (ÜH III und ÜH III Plus) bzw. 12 Mio. EUR (ÜH IV) eingehalten wird.

Ort, Datum

Unterschrift prüfende/r Dritte/r

***1 Hinweise zum Formular:**

- Jeweils abzugebende(n) Erklärung(en) kreuzen Sie bitte an. Mehrfachankreuzungen sind möglich.
- Alle Seiten dieses Formulars müssen eingereicht werden.